



Erfahrungsstufen und berücksichtigungsfähige Zeiten

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 01.06.2013 sind die bei der Einstellung maßgeblichen Altersstufen durch Erfahrungsstufen abgelöst worden.

Seitdem gibt es u.a. in den Besoldungsgruppen A9 – A14 andere Einstiegsstufen. Wenn jemand bei seiner Einstellung beispielsweise die Besoldungsgruppe A9 erhält, beginnt er mit Erfahrungsstufe 2, bei A13 mit Erfahrungsstufe 5.

Es gibt jedoch berücksichtigungsfähige Zeiten, durch die man direkt in einer höheren Erfahrungsstufe startet! Nachweise sind erforderlich!

Diese Sachverhalte sind geregelt in § 30 LBesG (Landesbesoldungsgesetz).

Folgende Sachverhalte werden anerkannt und führen zu einem schnelleren Stufenaufstieg:

- **Kindererziehungszeiten (bis zu 3 Jahre) für jedes Kind**
- **Pflegezeiten für jeden nahen Angehörigen (bis zu 3 Jahre)**
- **Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst, Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (4 Monate - 2 Jahre)**
- **Tätigkeiten im öffentlichen Dienst**
- **hauptberufliche Zeiten, die für die Verwendung des Beamten förderlich sind**

Darüber hinaus gilt für bereits im Dienst befindliche Lehrkräfte, dass bestimmte Sachverhalte den Stufenaufstieg nicht verzögern:

- Kindererziehungszeiten (bis zu 3 Jahre)
- Pflegezeiten von nahen Angehörigen (bis zu 3 Jahre)
- Urlaub ohne Dienstbezüge, sofern die Dienststelle dienstliches oder öffentliches Interesse anerkannt hat

Steigerung der Stufen:

§ 27 (3) Dienstrechtsanpassungsgesetz: Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

Stand: Januar 2020